



Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz

Nach § 11 Tierschutzgesetz* (TierSchG) sind folgende Tätigkeiten erlaubnispflichtig:

- das Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 11 Abs.1 Ziff. 3 TierSchG)
- die Haltung von Tieren in einem zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden (§ 11 Abs.1 Ziff. 4 TierSchG)
- das Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren (außer Nutztieren) bzw. die Vermittlung dieser Tiere. (§ 11 Abs.1 Ziff. 5 TierSchG)
- die Ausbildung von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken oder die Unterhaltung von Einrichtungen hierfür (§ 11 Abs.1 Ziff. 6 TierSchG)
- die Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tauschs oder Verkaufes von Tieren (§ 11 Abs.1 Ziff. 7 TierSchG)
- die gewerbsmäßige Zucht / Haltung* von Wirbeltieren - außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8a TierSchG)
- der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8b TierSchG)
- die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8c TierSchG)
- die gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8d TierSchG)
- die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden, sog. „Hundeschulen“ (§ 11 Abs.1 Ziff. 8f TierSchG)

Die Erlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Die zuständige Behörde für Bürger aus dem Hochsauerlandkreis ist:

Hochsauerlandkreis
Fachdienst 36
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Steinstr. 27
59872 Meschede
Tel.: 0291 / 94-1162
Fax: 0291 / 94-1182
E-Mail: veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de

Der Antrag muss u.a. folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller(in)
- Geplante Tätigkeit(en)
- Angaben über die für die Tätigkeit verantwortliche Person(en) und – falls vorhanden - deren Stellvertreter(in) , sofern sie nicht mit dem jeweiligen Antragsteller identisch sind (Name, Anschrift, Telefon, Geburtsdatum und –ort)
- Betriebssitz
- Angaben zu den Betriebsräumen und Einrichtungen; u.a. Planskizzen und Größen der Räumlichkeiten
- Die Arten und die jeweiligen Stückzahlen der Tiere, die gehalten, gezüchtet oder ausgebildet werden sollen

* Nach § 21 Abs. 5 TierSchG sind bis zum Erlass einer Rechtsverordnung die Regelungen im § 11 Abs.1 Satz 2+3, Abs. 2, 2a, 5 und 6 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung des Tierschutzgesetzes anzuwenden.

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind:

- Die Nachweiserbringung vorhandener Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person(en).
- Der Zuverlässigkeitsnachweis der für die Tätigkeit verantwortlichen Person(en), z.B. durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister.
- Die im Rahmen eines Ortstermins behördlich festgestellte Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen.

Für die Tätigkeit verantwortliche Person

ist jeweils der- oder diejenige, der (die) die Verantwortung, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen; insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in der Betriebsstätte bzw. den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Sachkunde

liegt vor, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat.

Diese sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt oder
- einen mehrjährigen beruflichen oder sonstigen Umgang mit den Tieren, auf die sich die beantragte Tätigkeit erstreckt, nachweisen kann.

Das Veterinäramt als zuständige Behörde kann verlangen, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgesprächs der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten geführt wird.

Im Gespräch werden dann die Kenntnisse zur Biologie der entsprechenden Tierart/Tierarten, zu Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeiner Hygiene, den wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten und den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Das Veterinäramt kann von einem Fachgespräch absehen, wenn die verantwortliche Person durch das Ablegen einer vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als gleichwertig anerkannten Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.

Für Fahrbetriebe kann die Sachkunde nachgewiesen werden, indem mindestens Fahrabzeichen IV (FN) vorgelegt wird.

Von der Zuverlässigkeit

ist bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person(en) auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt sind und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person(en) im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben. Dazu sind für diese Person(en) ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Außerdem darf die verantwortliche Person in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt worden sein, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen. Dies gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet bzw. durchgeführt worden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch anhängig sind.

Gewerbsmäßigkeit

im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt werden.

Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr,
- **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr,
- **Kaninchen Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr,
- **Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,
- **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr,
- **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,
- **Schildkröten:** mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
- **Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 züchtende Paare,
- **Vogelarten größer Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 züchtende Paare,
- **Kakadu und Ara:** 5 züchtende Paare,
- **Sonstige Heimtiere:** ein zu erwartender Verkaufserlös von mehr als 2.000,00 Euro jährlich

Für **landwirtschaftliche Nutztiere** wird für das Züchten und Halten **keine Erlaubnis** benötigt.

Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Wiederkäuer, Schweine, Geflügel und Kaninchen, wenn diese Tiere zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, sowie zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische.

Straußenvögel und Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas sind **keine** landwirtschaftlichen Nutztiere.

Pferde, die gewerbsmäßig für andere als landwirtschaftliche Zwecke gehalten werden, z.B. als Pensionspferde oder für sportliche Zwecke, **unterliegen allerdings der Erlaubnispflicht**.

Gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes:

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Für den Bereich Zoofachhandel

kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum geprüften Tierpflegemeister/zur geprüften Tierpflegemeisterin in Betracht.

Bei Einrichtungen zur **Schutzhundeausbildung**, die nachweislich nach dem vom Verband für das deutsche Hundewesen e. V. oder dessen angeschlossenen Mitgliedsverbänden angewandten Regelwerken in den derzeit geltenden Fassungen betrieben werden, ist von den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der verantwortlichen Person auszugehen.

Zurschaustellen:

Unter diesen Begriff fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns.

Beginn / Ausübung der Tätigkeit:

Mit der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden!

In Räumlichkeiten und Haltungseinrichtungen sowie mit Tiergattungen, die nicht im Antrag aufgeführt sind, darf die beantragte Tätigkeit nicht ausgeübt werden!